

Durchführungsrichtlinie
zur Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung
von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens
(Durchführungsrichtlinie Richtlinie Feuerwehrförderung – DRL-RLFw)

Inhaltsübersicht:

- I. Rechtsgrundlage und Zweck
- II. Zuwendungsverfahren
- III. Höhe der Zuwendung
- IV. In- und Außerkrafttreten

I.

Rechtsgrundlage und Zweck

1. Die dem Landkreis Bautzen vom Freistaat Sachsen auf der Grundlage des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. August 2015 (SächsGVBl. S. 466), nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Sächsischen Haushaltsordnung (SäHO) vom 10. April 2001, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. Dezember 2016 (SächsGVBl. S. 630), der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO) vom 27. Juni 2015, zuletzt geändert durch die Verwaltungsvorschrift vom 03. Januar 2018 (SächsABl. S. 132) sowie der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung des Feuerwehrwesens (Richtlinie Feuerwehrförderung – RLFw) vom 07. März 2012, zuletzt geändert durch die Richtlinie vom 14. Juni 2018 (SächsABl. S. 947), zur eigenverantwortlichen Bewirtschaftung zugewiesenen Mittel werden den kreisangehörigen Gemeinden (Zuwendungsempfänger) für notwendige Beschaffungen und Baumaßnahmen zur Erfüllung ihrer auf dem Gebiet des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe obliegenden Aufgaben sowie zur Förderung der Jugendfeuerwehren gewährt.
2. Diese Richtlinie dient der Umsetzung der RLFw im Landkreis Bautzen, soweit es Verfahren für Ausrüstung / Bekleidung, Fahrzeuge sowie Baumaßnahmen betrifft. Andere Fördergegenstände bleiben von dieser Richtlinie unberührt.
3. Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

II.

Zuwendungsverfahren

1. Jedes Zuwendungsjahr ist einzeln zu betrachten.
2. Die kreisangehörigen Gemeinden haben ihren Bedarf an Fahrzeugen und Baumaßnahmen bis zum 30. Juni des laufenden Jahres für das Folgejahr der Bewilligungsbehörde schriftlich zu melden (Anlage 2). Bis zum 30. September des laufenden Jahres prüft die Bewilligungsbehörde die gemeldeten Bedarfe.
3. Anträge auf Gewährung einer Zuwendung für Ausrüstung / Bekleidung, Fahrzeuge sowie Baumaßnahmen sind von den Antragstellern bis zum 31. Oktober des laufenden Jahres für das Folgejahr bei der Bewilligungsbehörde schriftlich einzureichen.

3.1 Grundlegende Antragunterlagen:

- Antrag gemäß VwV-SäHO, Muster 1a zu § 44 SäHO
- positive gemeindegewirtschaftliche Stellungnahme (auch vorläufig)
- Brandschutzbedarfsplan, welcher für den Zuwendungszeitraum gültig und nicht älter als 5 Jahre ist

3.2 Ergänzende Antragunterlagen bei Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung für Ausrüstung / Bekleidung:

- Angebot, nicht älter als 6 Monate zum Antragszeitpunkt, mit eindeutigen Artikelbezeichnungen, Stückzahlen und Bruttopreisen
- gegebenenfalls Begründung gemäß Ziffer III Nr. 2 dieser Richtlinie

3.3 Ergänzende Antragunterlagen bei Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung für Fahrzeuge:

- Angebot, nicht älter als 6 Monate zum Antragszeitpunkt, mit eindeutiger Darstellung des Angebotsinhaltes und Bruttopreisen
- Angabe des Stationierungsortes
- Ausstattungs-/ Beladefliste, vom Kreisbrandmeister bestätigt
- Darstellung der Bedeutung und Dringlichkeit der Maßnahme für die Erfüllung der dem Antragsteller obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe (Sachstandsbeschreibung, Fotodokumentation, Auswirkungen der Maßnahme oder dergleichen)
- gegebenenfalls Begründung gemäß Ziffer III Nr. 2 dieser Richtlinie

3.4 Ergänzende Antragunterlagen bei Anträgen auf Gewährung einer Zuwendung für Baumaßnahmen:

- Eigentumsnachweis für das Baugrundstück
- Unterlagen gemäß VwV-SäHO, Anlage 5a zur VwV zu § 44 SäHO (Leistungsphase 3 nach HOAI):
 - Planunterlagen, bestehend aus
 - dem Bau- und / oder Raumprogramm mit Anerkennungsvermerk sowie vom Kreisbrandmeister bestätigt
 - einem Übersichtsplan und, sofern vorhanden, einem Messtischblatt
 - einem Lageplan des Bauvorhabens, mindestens im Maßstab 1 : 1 000, mit Darstellung der Erschließung und der Außenanlagen
 - Plänen, die Art und Umfang des Bauvorhabens prüfbar nachweisen, mindestens im Maßstab 1 : 200
 - Vorbescheide oder sonstige Nachweise über die baurechtliche Zulässigkeit (das baurechtliche Verfahren soll möglichst erst nach der baufachlichen Prüfung durchgeführt werden)
 - Erläuterungsbericht, er soll Auskunft geben über
 - Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität, Nutzung (gegebenenfalls Hinweise auf entsprechende Gesetze, Verordnungen, Richtlinien oder veranlassende Schreiben, die in Abdruck beizufügen sind), Benennung des künftigen Eigentümers, Baulastträgers, Betreibers oder Nutznießers der Anlage
 - Lage und Beschaffenheit des Baugeländes, Eigentumsverhältnisse, Rechte Dritter, Entschädigung und dergleichen
 - Bau- und Ausführungsart mit Erläuterung der baulichen, der ver- und entsorgungstechnischen, maschinentechnischen, elektrotechnischen und anderen Anlagen und Einrichtungen, Bevorratungen, zu Grunde liegenden technischen Vorschriften und anderes mehr, Begründung der Wirtschaftlichkeit bei mehreren Lösungsmöglichkeiten
 - die vorgesehene Abwicklung der Baumaßnahme (Vergabe und Ausführung)

- Kostenermittlung,
die Kosten sind als Kostenberechnung nach DIN 276 (gegebenenfalls nach Bauobjekten/Bauabschnitten unterteilt), vorzugsweise nach Gewerken, zu ermitteln, wobei diejenigen Kosten, für die eine Zuwendung beantragt wird, gesondert auszuweisen sind; als Anlage sind, soweit erforderlich, Kostenaufschlüsselungen oder Berechnungen anderer Art, deren Ergebnisse der Kostenermittlung zu Grunde gelegt wurden, beizufügen; bei Hochbauten sind die Flächen und Rauminhalte nach DIN 277, bei Wohngebäuden die Wohnflächen nach der Verordnung zur Berechnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV), in der jeweils geltenden Fassung, zu berechnen; etwaige Abweichungen vom anerkannten Raumprogramm sind darzustellen
 - Planungs- und Kostendatenblatt gemäß VwV-SäHO, Muster 5 zu § 44 SäHO
- Darstellung der Bedeutung und Dringlichkeit der Maßnahme für die Erfüllung der dem Antragsteller obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe (Sachstandbeschreibung, Fotodokumentation, Auswirkungen der Maßnahme oder dergleichen)
4. Zuwendungsempfänger haben bis zum 15. September des Zuwendungsjahres der Bewilligungsbehörde Auskunft über die Inanspruchnahme zugewiesener Fördermittel zu erteilen (Anlage 3). Ferner sind die Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers gemäß Ziffer 5 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) (VwV-SäHO, Anlage 3a zur VwV zu § 44 SäHO) zu beachten.
 5. Auszahlungsanträge sind spätestens bis zum 30. November des Zuwendungsjahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Das Formblatt gemäß VwV-SäHO, Muster 3 zu § 44 SäHO ist zu verwenden.
 6. Die Verwendung der Zuwendung ist durch den Zuwendungsempfänger gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen.
- 6.1 Grundlegende Unterlagen:
 - Formblatt gemäß VwV-SäHO, Muster 4 zu § 44 SäHO
 - Zahlungsnachweis (chronologische Auflistung aller Ausgaben und Einnahmen mit Angaben zu Rechnungsdatum, -inhalt, -betrag sowie Zahlungsempfänger, -betrag und -datum) sowie Rechnungskopien
 - Sachbericht
 - 6.2 Ergänzende Unterlagen bei Zuwendungen für Fahrzeuge:
 - Abnahmebericht des Sachverständigen
7. Den vorzeitigen Beginn einer Maßnahme i.S.v. Nummer 1.3 Satz 2 und Nummer A.1.3.3 VwV-SäHO darf die Bewilligungsbehörde nur bewilligen, wenn
 - a) ein vollständiger Antrag auf Gewährung einer Zuwendung entsprechend Ziffer II Nr. 3 dieser Richtlinie eingereicht wurde und dieser genehmigungsfähig ist sowie
 - b) die Versagung des vorzeitigen Beginns der Maßnahme durch die Bewilligungsbehörde zu erheblichen negativen Auswirkungen bei der Erfüllung der dem Antragsteller obliegenden Aufgaben auf dem Gebiet des abwehrenden Brandschutzes und der technischen Hilfe führt oder dem Antragsteller erhebliche finanzielle Nachteile entstehen würden.

Die Bewilligung eines vorzeitigen Beginns einer Maßnahme darf nur für ein Haushaltsjahr erteilt werden. Die Voraussetzung nach Nummer 7 b sind durch den Antragsteller mit dem Antrag auf vorzeitigen Beginn der Maßnahme schriftlich zu begründen.

Hinweis: Das Zuwendungsverfahren ist als Schaubild in Anlage 1 dargestellt.

III. Höhe der Zuwendung

1. Der Regelfördersatz für Zuwendungen in Form der projektgebundenen Anteilsfinanzierung beträgt unter Vorbehalt der verfügbaren Haushaltsmittel 50 v.H. der zuwendungsfähigen Kosten.
2. Bei einem Einsatzfahrzeug, bei dem der Antragsteller den erhöhten Festbetrag aufgrund dessen gemeindeübergreifenden Einsatzes gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 7 SächsBRKG beantragt, ist der besondere gemeindeübergreifende taktische Einsatzwert dieses Fahrzeuges mit der Antragstellung schriftlich zu begründen.

IV. In- und Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Oktober 2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Richtlinie über die Vergabe der Zuwendungen des Freistaates Sachsen für das Feuerwehrwesen im Landkreis Bautzen vom 30. März 2012 außer Kraft.

Bautzen, 11.12.2018

Michael Harig
Landrat

(Dienstsiegel)

Anlage 1: Schaubild zum Zuwendungsverfahren

Anlage 2: Formblatt „Bedarfmeldung“

Anlage 3: Formblatt „Auskunft über die Inanspruchnahme zugewiesener Fördermittel“